

Fragen und Antworten zum Impressum

Unser Webinar zum Thema „Die rechtskonforme Webseite - gehen Sie auf Nummer sicher“ hat im Januar 2017 zu zwei Terminen stattgefunden. Die Fragen, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer während der Webinare eingereicht haben, wurden gesammelt und durch unsere Rechtsexpertinnen und Rechtsexperten beantwortet.

1. Gilt für eine rein zu Präsentationszwecken errichtete Webseite auch die Informationspflicht laut ECG? Wie verhält es sich die Informationspflicht laut ECG bei einer Webseite die lediglich zum Bearbeiten von Daten erstellt wurde?

Auch eine Website, die nur der Werbung dient, ohne dass darüber Verträge auf elektronischem Weg abgeschlossen werden können, haben die Informationspflichten nach § 5 ECG (Impressum) zu erfüllen. Jeder „Diensteanbieter“ (jemand der Dienste der Informationsgesellschaft bereitstellt) muss diese Informationspflichten erfüllen.

§ 3 Z 1 ECG definiert den Dienst der Informationsgesellschaft als einen *„in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz auf individuellen Abruf des Empfängers bereitgestellten Dienst, insbesondere der Online-Vertrieb von Waren und Dienstleistungen, Online-Informationsangebote, die Online-Werbung, elektronische Suchmaschinen und Datenabfragemöglichkeiten sowie Dienste, die Informationen über ein elektronisches Netz übermitteln, die den Zugang zu einem solchen vermitteln oder die Informationen eines Nutzers speichern“*. Daher fällt meiner Ansicht nach auch eine Website, die lediglich zum Bearbeiten von Daten erstellt wurde darunter.

2. Wenn man z.B. von zu Hause aus arbeitet und die Adresse des Unternehmens nicht öffentlich bekanntgeben möchte, reicht der Satz im Impressum "Adresse auf Anfrage"?

Gemäß § 5 Abs 1 Z 2 ECG ist über die „geografische Anschrift“ zu informieren, unter der man niedergelassen ist. Man muss also eine Adresse bereits im Impressum angeben und diese nicht erst über Nachfrage bekannt geben. Die bloße Angabe einer Postfachadresse erfüllt diese Anforderungen nicht.

3. Ist das verschlüsseln/verschleiern der E-Mailadresse in einem Link zur Spam-Prävention erlaubt?

Gemäß § 5 ECG sind gewisse Informationen (z.B.: Name und Sitze des Unternehmens, Telefonnummer, E-Mailadresse) auf Ihrer Website zur Verfügung zu stellen. Die Informationsbeschaffung muss dabei

ständig, leicht und unmittelbar möglich sein. Es ist zulässig, einen permanenten Link zum (vollständigen!) Impressum gleich auf der Startseite (u.a. im Fußbereich der Website) zu platzieren, jedoch würde ich davon abraten, die E-Mailadresse im Impressum selber erneut durch einen Link zu „verschlüsseln bzw. zu verschleiern“. Es ist jedoch möglich, durch die Schreibweise der E-Mailadresse Screen Scraping und Spamcrawlern entgegenzuwirken (z.B. Manuela.Muster (ät) gmx.at).

4. Kann man das Impressum auch als Bild einbinden, um damit Scrapern entgegen zu wirken?

Gemäß § 5 ECG sind gewisse Informationen (z.B.: Name und Sitz des Unternehmens, Telefonnummer, E-Mailadresse) ständig, leicht und unmittelbar auf Ihrer Website zur Verfügung zu stellen. Wenn Sie das Impressum als Bilddatei auf Ihrer Website einbinden, kann die korrekte Anzeige dieser Grafikdatei nicht garantiert werden. Dies kann aus verschiedensten Gründen sein: Entweder, weil die Anzeige von Bildern ausgeschaltet wurde oder die technischen Voraussetzungen, um Bilder anzuzeigen, nicht gegeben sind. Auch kann es durch das Einfügen von einem „Impressums-Bild“ zu Informationsproblemen bei (seh-) behinderten Menschen kommen. Dies deshalb, weil diese Personengruppe oftmals spezielle Programme verwendet, die auf Textdarstellungen angewiesen sind. Es ist jedoch möglich, durch die Schreibweise der E-Mailadresse Screen Scraping und Spamcrawlern entgegenzuwirken (z.B. Manuela.Muster (ät) gmx.at).

Mehr Informationen bietet unsere Broschüre „Das korrekte Website-Impressum“. Unser „Netzwerk Diversity Wien“ setzt sich unter anderem mit dem Thema „Barrierefreier Webauftritt“ auseinander.

5. Muss die Telefonnummer angegeben werden oder genügt die E-Mail-Adresse und die Anschrift als Kontaktinformation im Impressum?

Wenn Sie eine „kommerzielle Webseite“ betreiben (darunter fallen alle unternehmerisch betriebenen Webseiten, unabhängig davon, ob auf dieser das Unternehmen beworben oder nur Waren angeboten werden), müssen Sie unter anderem die Anschrift der tatsächlichen Niederlassung (Adresse) und zusätzlich auch Ihre E-Mailadresse, Telefon- sowie Faxnummer auf Ihrer Webseite angeben. Nur die E-Mailadresse (neben der Anschrift) genügt daher nicht.

Für weitere Details empfiehlt sich die WKO-Broschüre „Das korrekte Website-Impressum“, für jede Unternehmensform gibt es eine gesonderte Ausgabe.

6. Muss unbedingt meine Adresse auf der Webseite stehen oder reicht die E-Mailadresse und die Nummer meines Mobiltelefons?

Wenn Sie eine „kommerzielle Webseite“ betreiben (darunter fallen alle unternehmerisch betriebenen Webseiten, unabhängig davon, ob auf dieser das Unternehmen beworben oder nur Waren angeboten werden), müssen Sie unter anderem die Anschrift der tatsächlichen Niederlassung (Adresse) und zusätzlich auch Ihre E-Mailadresse, Telefon- sowie Faxnummer auf Ihrer Webseite angeben.

Für weitere Details empfiehlt sich die WKO-Broschüre „Das korrekte Website-Impressum“, für jede Unternehmensform gibt es eine gesonderte Ausgabe.

7. Wenn ein EPU keine Firmenbuchnummer hat - gibt man dann als Firma den Namen und EPU an?

Wenn sich Einzelunternehmer nicht im Firmenbuch eintragen haben lassen, dann brauchen sie im Impressum einfach nur ihren Namen angeben, ohne dem Zusatz „EPU“. Für weitere Details empfiehlt sich die WKO-Broschüre „Das korrekte Website-Impressum“, für jede Unternehmensform gibt es eine gesonderte Ausgabe.

8. Muss bei ins Firmenbuch eingetragenen Einzelunternehmen der Inhaber im Impressum, auf Geschäftsbriefen, Werbeflyern etc. angeführt werden oder reicht der Firmenname aus?

Einzelunternehmer müssen auch ihren Namen angeben, wenn er sich von der Firma unterscheidet.

Für weitere Details empfiehlt sich die WKO-Broschüre „Das korrekte Website-Impressum“, für jede Unternehmensform gibt es eine gesonderte Ausgabe.

9. Wie sehen die Anforderungen bei Einzelfirmen aus, die nicht im Firmenbuch eingetragen sind, z.B. welche Angaben im E-Mail sind verpflichtend?

Ein/e nicht im Firmenbuch eingetragene/r Einzelunternehmer/in hat in ihrem/seinem E-Mail Impressum Vor- und Zunamen und den Standort der Gewerbeberechtigung anzugeben. Weitere Kontaktdaten sind üblich, aber gesetzlich nicht gefordert. Verfügt ein Daten-verarbeitender Unternehmer über eine DVR-Nummer (Datenverarbeitungsnummer), wäre auch diese im Impressum anzugeben. Für den Versand von Newslettern bestehen weitere Impressumspflichten nach dem Mediengesetz sowie gesetzliche Einschränkungen für den Versand von Newslettern nach dem Telekommunikationsgesetz.

Nähere Informationen finden Sie in unserem Infoblatt „Das korrekte E-Mail Impressum für nicht im Firmenbuch eingetragene Einzelunternehmer“.

10. Muss das Impressum auf der Website mit dem Wort „Impressum“ ausgezeichnet sein oder müssen nur die Informationen verfügbar sein - kann man die Infos zum Beispiel unter Kontakt anführen?

Wenn Sie eine „kommerzielle Webseite“ betreiben (darunter fallen alle unternehmerisch betriebenen Webseiten, unabhängig davon, ob auf dieser das Unternehmen beworben oder nur Waren angeboten werden), müssen Sie den Website-Besuchern gewisse Informationen gemäß den Bestimmungen des E-Commerce-Gesetz ständig, leicht und unmittelbar zugänglich zur Verfügung stellen. Es reicht daher einen Link auf einen als „Impressum“ oder „Kontakt“ bezeichneten Websitebereich zu setzen. Andere Begriffe wie z.B. „Info“ sind als Impressumsbezeichnung ungeeignet.

11. Muss man als Einzelunternehmer mit mehreren Gewerbescheinen entsprechend auch mehr GISA Zahlen im Impressum angeben?

Sie sind nicht verpflichtet im Impressum die GISA Zahlen anzugeben. Bitte beachten Sie, dass Sie aber den Unternehmensgegenstand/Berufsbezeichnung, die Kammer und den Berufsverband anführen müssen. Beispiel: Tischler, Mitglied der WKÖ, WKW, Landesinnung Tischler, Bundesinnung Tischler.

12. Ich bin Berater und habe auf meiner Website auch meine Angebote und Preise gelistet. Fällt das schon unter das E-Commerce Gesetz? Wenn ja: Wäre mit „Anwendbare gewerbe- und berufsrechtliche Vorschriften“ die Gewerbeordnung gemeint?

Sie sind verpflichtet auf Ihrer Website ein Impressum anzuführen. Bei den berufsrechtlichen Vorschriften sollten Sie die Gewerbeordnung anführen (Gewerbeordnung: www.ris.bka.gv.at) und wenn vorhanden spezielle berufsrechtliche Vorschriften. Hinsichtlich der Abklärung der berufsrechtlichen Vorschriften darf ich um Kontaktaufnahme mit Ihrer Berufsvertretung ersuchen.

13. Bezüglich Impressum: In wie weit ist es ausreichend, bei Auftritten in den sozialen Medien auf das Impressum der Webseite zu leiten?

Grundsätzlich gilt: Wenn Ihr Auftritt in den sozialen Medien nicht ausschließlich privaten Zwecken dient, ist ein Impressum notwendig und die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Somit besteht auch für Auftritte bei sozialen Medien eine Impressumspflicht. Wenn Sie somit eine „kommerzielle Webseite“ betreiben (darunter fallen alle unternehmerisch betriebenen Webseiten und Auftritte auf sozialen Medien, unabhängig davon, ob auf dieser das Unternehmen beworben oder nur Waren angeboten werden), müssen Sie den Website-Besuchern gewisse Informationen ständig, leicht und unmittelbar zugänglich zur Verfügung stellen. Es ist grundsätzlich nicht erforderlich, sämtliche Informationen direkt auf der Startseite zur Verfügung zu stellen. Es reicht daher einen Link auf einen

als „Impressum“ bezeichneten Websitebereich zu setzen. Ebenso ist es ausreichend, wenn man mit zwei aufeinander folgenden Links auf das Impressum kommt.

Für weitere Details empfiehlt sich die WKO-Broschüre „Das korrekte Website-Impressum“, dabei gibt es für jede Unternehmensform eine gesonderte Ausgabe.

14. Müssen auch AGB angegeben werden oder ist das Impressum ausreichend?

Nein, es müssen keine AGB verwendet werden. Falls aber bei Geschäftsabschlüssen über das Internet AGB zur Anwendung kommen sollen, dann müssen diese vereinbart werden, damit sie Bestandteil des konkreten Rechtsgeschäftes werden. Der Unternehmer muss daher darauf hinweisen, dass er dem beabsichtigten Vertrag seine AGB zu Grunde legt, was vor dem Vertragsabschluss zu erfolgen hat, und der Kunde muss zumindest die Möglichkeit haben, sich Kenntnis vom Inhalt dieser AGB zu verschaffen.

15. Inwieweit bin ich für Links zu anderen Seiten haftbar? Ist der Ausschluss der Haftung durch einen entsprechenden Hinweis im Impressum ausreichend?

Generell gilt: Wenn Sie durch eine Linksetzung Zugang zu einer anderen Website (jedoch nur die „Einstiegsseite“) eröffnen, sind Sie für die dort ersichtlichen Informationen nur dann verantwortlich, wenn Sie von Ihrer Rechtswidrigkeit auch Kenntnis hatten und Sie nach Kenntnis der Rechtswidrigkeit nicht unverzüglich den Link auf Ihrer Website entfernen. Es besteht jedoch Ihrerseits keine Verpflichtung, die verlinkte Seite nach der Setzung des Links immer wieder zu kontrollieren. Jedoch ist es ratsam, die verlinkte Website vor der Linksetzung zu kontrollieren. Sollten Sie allerdings wissentlich auf rechtswidrige Websites verweisen, können Sie sich strafbar machen und schadenersatzpflichtig werden - hier besteht dann kein Haftungsausschluss. . Rechtliche Konsequenzen drohen auch, wenn Ihre unternehmerische Website auf Inhalte verlinkt, die ohne Zustimmung des Urhebers zur Verfügung gestellt werden.

16. Inwieweit darf ein österreichisches Unternehmen eine Website (inkl. Impressum etc.) nur auf Englisch veröffentlichen?

Die Vorschriften zum Impressum sind Verwaltungsnormen der österreichischen Rechtsordnung und diese sieht grundsätzlich Deutsch als Sprache vor; daher ist das Impressum eines in Österreich niedergelassenen Unternehmens jedenfalls in Deutsch anzugeben. Freilich ist einer zusätzlich Angabe in anderen Sprachen möglich. Die Informationen müssen dem Verbraucher "in klarer und verständlicher Sprache" vor Abgabe seiner Vertragserklärung erteilt werden. Der Unternehmer hat den Bedürfnissen von etwa aufgrund ihres Alters oder einer Behinderung besonders schutzwürdigen Verbrauchern Rechnung zu tragen.

Die Informationserteilung muss nicht notwendigerweise in der Sprache des Konsumenten abgefasst sein, weil durch die Rechtslage keine sprachlichen Anforderungen für Verbraucherverträge harmonisiert werden. Dennoch ist hier das Transparenzgebot zu beachten. Dem wird wohl nicht entsprochen, wenn die Information auf Englisch erteilt wird, sich das Angebot jedoch an den deutschsprachigen Raum richtet.

17. Wenn ich als österreichischer Unternehmer auf einer deutschen Plattform verkaufe, nach welchem Gesetz muss ich mich dann richten (dt. oder österr.)?

Laut den Bestimmungen des E-Commerce-Gesetz sind betreffend die Informationspflichten (Impressum) das Recht jenes Staates anwendbar, in dem der Betreiber der Homepage bzw. Website seinen Sitz hat (sog. Herkunftslandprinzip). Jedoch ist es empfehlenswert auch die rechtlichen Bestimmungen der Staaten zu berücksichtigen und in Ihr Impressum einzubauen, mit denen häufig in Kontakt getreten wird (in Ihrem Fall Deutschland). Weitere Informationen diesbezüglich finden Sie in unserer Broschüre „Das korrekte Website-Impressum“ (Seite 6 unten), welche ich Ihnen im Anhang übermittle. Diese Broschüre befasst sich eingehend mit dem Thema „Impressumpflichten“ nach den diversen gesetzlichen Bestimmungen und verschafft Ihnen einen guten Überblick. Ebenso finden Sie im Anhang der Broschüre diverse Muster-Impressen für z.B. nicht ins Firmenbuch eingetragene und ins Firmenbuch eingetragene Unternehmer, GmbHs usw.

18. Wir haben unseren Hauptsitz in Asien. In Österreich haben wir eine Zweigstelle. Die Website ist unter -.com als auch unter -.at zu finden. Inhalte werden zum Teil in Asien als auch in Österreich angepasst. Ist also ein Impressum nach ECG auf der Website nötig?

Wenn Sie in Österreich eine Zweigniederlassung haben, müssen Sie auch die Impressumsvorschriften einhalten. Bitte beachten Sie, dass eine inländische Zweigniederlassung einer ausländischen Gesellschaft neben den Angaben der im Ausland befindlichen Hauptniederlassung (Firma, Rechtsform allenfalls mit Liquidationszusatz, Sitz, Firmenbuchnummer, Firmenbuchgericht) auch die Firma, die Firmenbuchnummer und das Firmenbuchgericht der inländischen Zweigniederlassung anzugeben hat (§ 14 Abs 3 UGB).

19. Wenn mehrere Standorte weltweit auf einer Website abgebildet werden, muss ich dann alle kompletten Daten im Impressum anführen oder nur das Headquarter?

Die im Inland befindliche Zweigniederlassung hat nach den Bestimmungen des UGB die Firma, die Firmenbuchnummer und das Firmenbuchgericht der inländischen Zweigniederlassung sowie Informationen über die ausländischen Hauptniederlassung (z.B.: Firma, Rechtsform, Firmensitz,

Firmenbuchnummer, zuständiges Firmenbuchgericht, etc.) anzugeben. Wenn Sie des Weiteren eine „kommerzielle Webseite“ betreiben (darunter fallen alle unternehmerisch betriebenen Webseiten, unabhängig davon, ob auf dieser das Unternehmen beworben oder nur Waren angeboten werden), sind überdies die Bestimmungen des E-Commerce-Gesetz zu beachten. Ebenso gelten für kommerzielle Websites neben dem oben genannten Gesetz ebenso spezielle Offenlegungspflichten nach dem MedienG.